Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/10/12 10Ob3/04w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.2004

Norm

ABGB §1109
MRG §9 Abs3

Rechtssatz

Im Anwendungsbereich des MRG derogiert § 9 Abs 3 MRG dem § 1109 ABGB.

§ 9 Abs 3 MRG verlangt, dass sich der Bestandgeber in seiner Zustimmung die Verpflichtung des Bestandnehmers zur Wiederherstellung ausdrücklich oder schlüssig vorbehält. Das gilt auch dann, wenn sich die Parteien des Bestandvertrags bereits im Bestandvertrag darauf geeinigt haben, dass dem Bestandnehmer eine Berechtigung zu wesentlichen Veränderungen eingeräumt ist.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 3/04w
  Entscheidungstext OGH 12.10.2004 10 Ob 3/04w
  Veröff: SZ 2004/147

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119501

Dokumentnummer

JJR_20041012_OGH0002_0100OB00003_04W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at